

Informationsschreiben zu der Meldung einer Windpockenerkrankung oder eines Windpockenverdachts

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Ihrer Kindertagesstätte oder Ihrer Schule bzw. Ihrer Familie wurde mir eine Windpockenerkrankung bzw. ein Verdacht einer Windpockenerkrankung gemeldet. Ich informiere Sie mit diesem Schreiben als mögliche Kontaktperson, Eltern, Sorgeberechtigte oder Mitarbeiter*in um die Weiterverbreitung der Erkrankung möglichst zu verhindern.

Sicheren Schutz vor Windpocken bietet allein die Impfung. Sie ist gut verträglich und wird von der Ständigen Impfkommission Deutschland (STIKO) für alle Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr empfohlen. Alle Kontaktpersonen sollten auf jeden Fall auf Verdachtssymptome hin beobachtet werden bzw. sich selbst beobachten und beim Auftreten von Krankheitszeichen der Kindertagesstätte bzw. der Schule fernbleiben. Bitte informieren Sie in diesem Fall die Einrichtung und den Haus- oder Kinderarzt. Im Weiteren bitten wir Sie folgende Informationen zu beachten.

Regelungen für Kontaktpersonen zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen:

Die folgenden Kontaktpersonen können die Gemeinschaftseinrichtung besuchen:

- Kontaktpersonen, die vor 2004 geboren sind und in Deutschland aufgewachsen sind
- Kontaktpersonen, die nachweislich eine Windpockenerkrankung durchgemacht haben
- Kontaktpersonen, die zweimal (mit Nachweis im Impfbuch) gegen Windpocken geimpft sind
- Kontaktpersonen, bei denen im Blut IgG Antikörper gegen Windpocken nachgewiesen wurden

Die folgenden Kontaktpersonen werden von Gemeinschaftseinrichtungen für die Dauer von 16 Tagen ausgeschlossen:

- Kontaktpersonen, geboren ab 2004, die nicht zweimal gegen Windpocken geimpft sind
- Kontaktpersonen, deren Impfbuch bzw. anderer Impfnachweis nicht vorgelegt werden kann
- Ungeimpfte Kontaktpersonen, bei denen nicht klar ist, ob sie die Windpocken durchgemacht haben bzw. keinen Nachweis von Windpocken-Antikörpern im Blut haben.

Regelung für Erkrankte und Krankheitsverdächtige zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen:

An Windpocken erkrankte Personen und solche, bei denen ein Krankheitsverdacht besteht, dürfen nach § 34 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechend dürfen auch Erkrankte und Krankheitsverdächtige, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Eine Wiederezulassung zu Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen ist eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung (d.h. mit dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Hauterscheinungen) möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Information zur Meldepflicht:

Falls Ihr Kind oder Sie selbst eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen und in Ihrer Familie

(Wohngemeinschaft) der Verdacht auf eine Windpockenerkrankung besteht, sind Sie nach dem Infektionsschutzgesetz zur Mitteilung an die entsprechende Einrichtung **verpflichtet**. Bitte informieren Sie mich, wenn Ihnen noch weitere Erkrankungen bekannt werden. Ergänzende Informationen zu Windpocken erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Robert Koch-Institutes Berlin unter www.rki.de und der BZgA unter www.infektionsschutz.de. Bei Fragen können Sie sich auch gerne telefonisch an das Gesundheitsamt der Stadt Köln wenden.